



Sachstand

Einzelfragen zum Eigenmittelbeschluss

Einzelfragen zum Eigenmittelbeschluss

Aktenzeichen: WD 4 - 3000 – 107/18

Abschluss der Arbeit: 4. Juli 2018

Fachbereich: WD 4: Haushalt und Finanzen

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzugeben und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1. Fragestellung	4
2. Rechtsgrundlagen des Eigenmittelsystems der EU	4
3. Haushaltsmäßige Darstellung der EU-Eigenmittel	5

1. Fragestellung

Vorliegende Fragestellung zielt auf den Rechtsetzungsakt betreffend den sog. Eigenmittelbeschluss des Rates und die haushaltsmäßige Darstellung der EU-Eigenmittel im Bundeshaushalt ab.

2. Rechtsgrundlagen des Eigenmittelsystems der EU

In den Art. 311 ff. des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) werden die Finanzaufbringung durch sog. Eigenmittel und die Eigenmittelverwendung der EU geregelt. § 311 Abs. 1 AEUV stellt deutlich klar, dass sich die EU „*mit den erforderlichen Mitteln ausstattet, um ihre Ziele erreichen und ihre Politik durchführen zu können*“. Für dieses Ziel gibt Art. 311 Abs. 2 AEUV vor, dass der „*Haushalt unbeschadet der sonstigen Einnahmen vollständig aus Eigenmitteln finanziert*“ wird. Zu den Eigenmitteln zählen die traditionellen Eigenmittel (d.h. hauptsächlich Zölle und Zuckerabgaben), die auf der Mehrwertsteuer (MwSt) basierenden Eigenmittel, welche aufgrund einer einheitlichen MwSt-Bemessungsgrundlage von den einzelnen Mitgliedsstaaten erhoben werden, und die Bruttonationaleinkommens-Eigenmittel, welche auf Basis des Gesamtbetrages des Bruttonationaleinkommens aller Mitgliedstaaten berechnet werden.¹

Der Europäische Rat erlässt zur Eigenmittelaufbringung gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren nach Art. 311 Abs. 3 AEUV einstimmig und nach Anhörung des Europäischen Parlaments einen Beschluss, mit dem die Bestimmungen über das System der Eigenmittel der Union festgelegt werden (sog. Eigenmittelbeschluss).² In dem Eigenmittelbeschluss werden u.a. die Arten der Eigenmittel, deren Berechnungsmethoden oder auch etwaige Eigenmittelobergrenzen festgelegt. Der Eigenmittelbeschluss tritt gemäß Art. 311 Abs. 3 S. 3 AEUV erst nach Zustimmung (Ratifizierung) aller Mitgliedsstaaten in Kraft.³ Dieser Zustimmungspflicht zu dem Eigenmittelbeschluss der EU für den Zeitraum 2014 bis 2020 ist Deutschland mit seinem vom Bundestag und Bundesrat beschlossenen Ratifizierungsgesetz vom 28. Mai 2015 nachgekommen.⁴

Mit der Ratifizierung des Eigenmittelbeschlusses durch alle Mitgliedsstaaten entsteht für Deutschland die Rechtsverpflichtung, den im Eigenmittelbeschluss niedergelegten Vorgaben zur Eigenmittelaufbringung nachzukommen.

¹ Vgl. für die Regelung und Details: Art. 2 (1) a) – c) des Beschlusses des Rates vom 26. Mai 2014 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union (2014/335/EU, Euratom), ABl. L 168/105.

² Vgl. Beschluss des Rates vom 26. Mai 2014 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union (2014/335/EU, Euratom), ABl. L 168/105; Rossi, in: Dauses/Ludwigs, Handbuch des EU-Wirtschaftsrechts, 43. EL Oktober 2017, A. III. Rn. 83 f.

³ Vgl. Absatz (2) der Eingangsbestimmungen Beschluss des Rates vom 26. Mai 2014 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union (2014/335/EU, Euratom), ABl. L 168/105.

⁴ Vgl. Art. 1 des Gesetzes zu dem Beschluss des Rates vom 26. Mai 2014 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union, vom 28. Mai 2015 – BGBl. 798 ff., 2015 II Nr. 16.

3. Haushaltsmäßige Darstellung der EU-Eigenmittel

Die im Kapitel 6001 des Einzelplans 60 ausgewiesenen Zuweisungen des Bundes an die EU stellen gesetzlich bestimmte Einnahmeminderungen dar. Sie verringern das dem Bund nach der Steuerverteilung verbleibende Steueraufkommen und stehen damit nicht zur Disposition des Haushaltsgesetzgebers.

Die Veranschlagung derartiger Einnahmeminderungen regelt der Haushaltsvermerk, der jährlich im Einzelplan 60 bei Kapitel 6001 ausgebracht wird und aufgrund der Feststellung des Haushaltsplans durch das Haushaltsgesetz Rechtsverbindlichkeit erlangt.⁵ Er ordnet u. a. an, dass gesetzlich bestimmte Einnahmeminderungen aufgrund von Zuweisungen des Bundes an die EU (Mehrwertsteuer- und BNE-Eigenmittel) als Negativtitel dargestellt werden.

Nach Art. 1 des Eigenmittelbeschlusses wird der Haushalt der EU vollständig aus Eigenmitteln der Gemeinschaften finanziert. Haushaltsrechtlich gehören die vom Bund abzuführenden EU-Eigenmittel nicht zu den Bundeseinnahmen. Ebenso sind die Ausgaben, die aus EU-Mitteln finanziert werden, keine Haushaltsausgaben des Bundes. Sie unterliegen daher nicht dem parlamentarischen Budgetrecht des Bundesgesetzgebers.⁶

Aus diesem Grunde werden die EU-Mittel (Einnahmen und Ausgaben) nur nachrichtlich in den sog. „Anlagen E“ des Bundeshaushalts ausgewiesen.⁷ Dieses Verfahren ermöglicht, dass die Abführungen des Bundes transparent gemacht, die in der Bundesrepublik verausgabten Mittel erfasst und hierdurch auch finanzpolitisch bedeutsame Daten errechnet werden können.

⁵ Vgl. Haushaltsgesetz 2017 vom 20.12.2016, BGBl. I S. 3016, Einzelplan 60 Kapitel 6001 S. 6; 2. Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2018, Anlage zur BT-Drs. 19/1700 (Einzelplan 60) S. 7.

⁶ Vgl. Aprill, in: Heuer/Engels/Eibelshäuser, Kommentar zum Haushaltsrecht, Stand Dezember 2008, Leitsatz Nr. 5 und Rn. 13 zu § 11 BHO.

⁷ Vgl. 2. Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2018, Anlage zur BT-Drs. 19/1700 (Einzelplan 60), S. 15ff.